

durchgeführt, so erhält man längere und wirksame Reden.

Das Consequens heißt das Thema der Rede, das aus einem Glückwunsche, einer Einladung, Bitte, Verweis, Lob u. dgl. besteht. Das Antecedens nennt man die Gelegenheit des Consequens, oder die Occasio, Glück zu wünschen, einzuladen rc. Die Connexion ist die Begründung oder der Beweis, (der einer oder auch vielfältig sein kann), aus dem hervorgeht, daß das Antecedens und Consequens unter einander richtig verbunden sind. Z. B. Antecedens oder die Gelegenheit zur Rede ist: du bist zur Würde des Konsulats erhoben worden; das Consequens: daher wünsche ich dir Glück. Connexio: denn aus dieser Promotion dürfen sich die Bürger viel Gutes hoffen und du viel Lob und Ehre.

---

## Wem dürfen Tauffcheine ausgestellt werden?

---

Indem in einem Hefte der theol. praktischen Monatschrift die Frage in Anregung kam, ob man Tauffcheine auch ohne Veranlassung und Zweck Jedermann ausstellen dürfe, so glaubte Schreiber dieses, indem es sowohl jüngeren Seelsorgern an Quellen, als auch an Praxis öfters fehlen könnte, die angeregte wichtige Frage nach Dr. Helferts Kirchenrecht Pag. 363 für diese Blätter beantworten zu müssen. Dort heißt es:

Matrikenscheine, die von öffentlichen Behörden verlangt werden, müssen unbekümmert um den Zweck, zu welchem sie gefordert werden, und ohne sich von der Furcht vor einer Irregularität befassen zu lassen, verabfolgt werden.

An Private können anstandlos nur Trainings- und Todtenscheine, Tauffscheine aber blos dann erfolgt werden, wenn sie zu einem, vom Geseze gebilligten Zwecke, begehrt werden, widrigenfalls sie zu verweigern sind, bis eine obrigkeitliche Bewilligung dazu beigebracht wird. Letzteres ist namentlich nothwendig, wenn ein Tauffschein von einer unbemittelten, handwerksunkundigen, arbeitscheuen, dem Müßiggange oder einem unordentlichen Leben ergebenen, von einer, in Kriegsgefängenschaft gerathenen, im Auslande befindlichen, oder von einer abwesenden Person verlangt wird, von deren Aufenthalt in den Österreichischen Staaten der Seelsorger nicht überzeugt ist.

## Literatur.

Compendium des katholischen Kirchenrechtes für Geistliche und Studirende, von einem Schüler des † Herrn v. Möhler. Stuttgart 1853. Scheitlin's Verlags-handlung. S. 297.

Es wäre ein ziemlich glücklicher Gedanke gewesen, die Grundzüge des kanonischen Rechtes in einen engen Rah-